



VERBANDSGEMEINDE VERWALTUNG WISSEN

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen ♦ 57532 Wissen

Herrn
Heinz Georg Rözel
[REDACTED]
[REDACTED]

Auskunft erteilen: **Hr. Henn**

Hrn. Profitlich / Neuhoff

Telefon: 02742 939-170/ -139/ -138

Fax: 02742 939-270/ -239/ -278

E-Mail: karl-heinz.henn@rathaus-wissen.de

jens.profitlich@rathaus-wissen.de

dirk.neuhoff@rathaus-wissen.de

Unser Zeichen: 2.2 / 4.4

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

Montag + Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Wissen, 16.10.2019

Ihr Fragenkatalog betreffend den Wiederkehrenden Beitrag (wkB)

Sehr geehrter Herr Rözel,

zu denen das Baurecht sowie das Beitragsrecht betreffenden Fragen möchten wir von Seiten der Verwaltung wie folgt Stellung nehmen:

Wie hoch sind die wiederkehrenden Beiträge für Grundstückseigentümer pro Jahr unter der Annahme, dass das derzeitige Investitionsvolumen für die Sanierung über 15 Jahre gleichmäßig verteilt aufgebracht werden muss?

Eine verlässliche Aussage zur Höhe von jährlichen Wiederkehrenden Beiträgen ist nicht möglich. Die Höhe hängt ab von den jährlichen Investitionskosten für den Straßenbau und der Größe der beitragspflichtigen Flächen in einem Abrechnungsgebiet. Je größer ein Abrechnungsgebiet, desto geringer sind die jährlichen Belastungen des Einzelnen. Jedoch steigt mit der Größe des Abrechnungsgebietes auch die Wahrscheinlichkeit der häufigeren Heranziehung.

Mit welchen zusätzlichen Anliegerkosten wird gerechnet, wenn die im Stadtrat so dringend geforderte Erschließung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete tatsächlich realisiert wird?

Die Erschließung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete unterliegen dem Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch und werden nach wie vor über Einmalbeiträge refinanziert.

Was unterscheidet die Stadtteile / Baugebiete Köttingen, Schönstein, Heister, Hämmerberg, Walzwerksiedlung von den Abrechnungsgebieten Altbel, Alserberg und Brückhöfe?

Ein Abrechnungsgebiet kann ein gesamtes Gemeindegebiet oder aber einzelne Teile einer Gemeinde sein. Dies kann nicht willkürlich gewählt werden sondern ist von der Struktur einer Gemeinde abhängig. Abgrenzungskriterien sind: größere Straßen mit trennender Wirkung, Außengebietsflächen, Flüsse, Bahnlinien etc. Sind in einer Gemeinde Trennungskriterien erkennbar, dann muss das Gemeindegebiet anhand derer in unterschiedliche Abrechnungs-

gebiete eingeteilt werden. Hier besteht in solchen Fällen für die Gemeinden kein Ermessensspielraum.

Hiernach ergäben sich für das Stadtgebiet von Wissen vorläufig und unter Vorbehalt weiterer juristischer Überprüfungen folgende Abgrenzungsgebiete:

- AG 1: Bereich „Altbel“
- AG 2: Bereich „Brückhöfe“
- AG 3: Bereich „Gewerbegebiet „Frankenthal“
- AG4: Bereich „Alserberg“ (ohne „Altbel“)
- AG5: Kernbereich der Stadt Wissen (links der Sieg) einschließlich Gemarkungen Köttingerhöhe und Schönstein, soweit die Bereiche dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen sind.

Ist es haltbar, neben Abrechnungsgebieten mit Wiederkehrenden Beiträgen weitere Abrechnungsgebiete mit einmaligen Anliegerbeiträgen für die jeweiligen Straßenanlieger zu definieren?

Ja. Das Straßenausbaubeitragsrecht erlaubt die Erhebung von einmaligen und Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nebeneinander, d.h. ein gebildetes Abrechnungsgebiet könnte im Einmalbeitrag abgerechnet werden, ein anderes im Wiederkehrenden Beitrag. Dies muss allerdings vorher in der Ausbaubeitragsatzung festgelegt sein.

Führen diese Verschonungsregelungen zu einer Mehrbelastung der übrigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Abrechnungsgebietes oder wird dieser Kostenanteil von der Stadt getragen?

Ja. Die verschonten Straßen nehmen nicht an der Verteilung der Kosten teil. Damit verringert sich die beitragspflichtige Fläche, mit der Folge, dass der Wiederkehrende Beitrag der verbleibenden Grundstückseigentümer steigt. Die Stadt Wissen beteiligt sich grundsätzlich immer nur in Höhe des festgesetzten Gemeindeanteils an den investiven Kosten für den Straßenbau. Dies ist höchstrichterlich entschieden.

Wie werden die Möglichkeiten bzw. die Chancen beurteilt, dieser Bitte vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Haushaltes überhaupt entsprechen können? (Höhe des Gemeindeanteils)

Das kommunale Beschlussgremium hat unter Einbeziehung der rechtlichen Vorgaben, die sich hauptsächlich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung abzuleiten haben, den Gemeindeanteil in der Satzung festzusetzen.

Welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind förderungsfähig, bis wann müssen sie beantragt werden und bis zu welchem Zeitpunkt muss mit den Maßnahmen begonnen werden?

Die Aussagen in der Einwohnerversammlung bezogen sich auf die Fördergelder aus dem Programm der Aktiven Stadt.

Dieses Programm und die Möglichkeit hieraus Fördergelder abrufen zu können, endet für die Stadt Wissen mit Ablauf des Jahres 2022. Der Betrag von rd. 6 Mio. € ist der gesamte Förderbetrag aus dem Programm für alle Maßnahmen, die im Vorhinein von der Stadt gemeldet wurden, als Ausfluss der vorbereitenden Untersuchungen, des hierauf aufbauenden integrierten Handlungskonzeptes und der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kofi).

Der weitaus größte Anteil der Fördergelder in Höhe von 6 Mio. € (rd. 3,8 Mio. €) entfällt auf die Maßnahme Umgestaltung der Rathausstraße.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Einführung Wiederkehrender Beiträge und der Nutzung der Fördergelder?

Hier besteht überhaupt kein Zusammenhang.

Jeder Fördergeber (egal ob Mittel aus dem I-Stock beantragt werden oder ob Zuwendungsmittel aus dem Programm der Aktiven Stadt fließen) erwartet vom Zuwendungsempfänger bei Straßenbaumaßnahmen eine Gegenfinanzierung, die bisher immer aus Beiträgen erwuchs. Ob dies in Form von Einmalbeiträgen geschieht oder in Form von Wiederkehrenden Beiträgen, ist eine alleinige Entscheidung der Kommune.

Die übrigen direkt an den Stadtbürgermeister gerichteten Fragestellungen bzw. solche, die die politischen Gremien betreffen, wird Herr Stadtbürgermeister Neuhoff in einem gesonderten Schreiben beantworten.

Für weitergehende Fragen verweisen wir auf die bereitgestellten Informationen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wissen unter www.wissen.eu. Im Übrigen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit den v. g. Auskünften gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Michael Wagener
Bürgermeister

